

Deutscher Uhrmacher-Bund

Dritter Fachschullehrertag in Leipzig. Wie wir erfahren, findet am Montag, den 1. September 1919, vormittags 8 Uhr, in den Räumen der Uhrmacher-Fachschule in Leipzig, Platostraße 4, eine Tagung der Fachlehrer und Vertreter der Uhrmacher-Fachschulen statt. Die von Herrn Direktor A. Kohl bekanntgegebene Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung der Mitglieder und Gäste;
2. Lehrplan für die Meisterlehre, Vortrag von Julius Hanke, Gnadenfrei;
3. Fortsetzung der Beratungen der im Druck vorliegenden Lehrpläne;
4. der weitere Ausbau des Fachschultages.

Mit der Tagung soll eine Ausstellung von Zeichenlehrgängen und Werkstattarbeiten von verschiedenen Fachschulen verbunden werden. Die Einsendung wird bis spätestens 26. August erbeten.

Wir möchten nicht unterlassen, auch an dieser Stelle die Herren Fachlehrer auf die Tagung hinzuweisen. Umersprießliches zu leisten, ist es notwendig, daß alle Kollegen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Fortbildungs- und Fachschule sammeln konnten, diese Erfahrungen nun auch in den Dienst der Allgemeinheit durch Austausch auf dem Fachlehrertag stellen. Bei der so ungeheuer wichtigen Frage der Ausbildung unserer Lehrlinge darf keine Mühe gescheut werden. Wir wünschen der Tagung guten Erfolg. — Unsere Eingaben betreffend Ausstellung von **Waffenscheinen** haben weiterhin einen ausgezeichneten Erfolg aufzuweisen. Die Regierungen von Arolsen, Gotha, Hessen, beide Reuß, Lippe-Deilmold, Schaumburg-Lippe, Württemberg, Anhalt, Oldenburg und Mecklenburg haben jetzt ebenfalls entsprechende Anordnungen erlassen, so daß auch die dortigen Kollegen ohne Schwierigkeiten in den Besitz von Waffenscheinen gelangen können. — Es ist zweifelhaft, ob die

Umsatzsteuer vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann. Wir haben deshalb an den Herrn Reichsminister der Finanzen eine Anfrage gerichtet, auf die folgende Antwort eingegangen ist:

„Da reichsgesetzlich die Frage der Abzugsfähigkeit der Umsatzsteuer nicht geregelt ist, muß die gestellte Frage nach Landesrecht beurteilt werden. Soweit das Landesrecht die Berücksichtigung indirekter Abgaben nicht ausdrücklich ausschließt, ist die Umsatzsteuer bei dem Gewerbetreibenden zu dessen Geschäftskosten zu rechnen und daher vom Einkommen abzusetzen, sofern sie nicht bereits bei Feststellung der Roheinnahmen ausgeschieden wurde. Das Preußische Einkommensteuergesetz schreibt im § 81, Absatz 2 Nr. 1 ausdrücklich vor, daß als Werbungskosten solche indirekten Abgaben zu gelten haben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind.“ In Fällen, in denen bisher anders verfahren wurde, kann also nunmehr unter Bezugnahme auf diese Auskunft die Umsatzsteuer vom einkommensteuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. — Für Groß-Berlin ist ein Verbot der

Einstellung Auswärtiger ergangen. Infolge unserer Eingabe wurde das Uhrmachergewerbe seinerzeit von der Entlassungspflicht für Auswärtige befreit. Wir haben deshalb sofort ein Gesuch an den Demobilmachungs-Ausschuß gerichtet, um auch eine Befreiung des Uhrmacherhandwerks von der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Da immer noch großer Mangel an Arbeitskräften in unserem Fache herrscht, zweifeln wir nicht daran, daß unserem Gesuch stattgegeben wird. — Das Reichsarbeitsministerium hat einen Entwurf von Vorschriften über die

Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter aufgestellt und dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zur Begutachtung übersandt mit dem Anheimstellen, auch die Ansicht der Fachverbände über den Entwurf einzuholen. In dem Entwurf ist die ständige Einführung der achtstündigen Arbeitszeit vorgesehen. Ferner soll die Zeit, die die Lehrlinge für die Fortbildungsschule aufzuwenden haben, in die Arbeitszeit eingerechnet werden. Für jugendliche Arbeiter, sofern sie länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden, wird eine einstündige Mittagspause und eine halbstündige Frühstückspause und Vesperpause vorgeschrieben. Die halbstündige Frühstückspause und Vesperpause kann in Fortfall kommen, wenn die ununterbrochene vor- und nachmittägige Arbeitszeit vier Stunden nicht überschreitet. Der ganze Entwurf ist für

Industriebetriebe zugeschnitten. Seine Durchführung im Handwerksbetriebe, insbesondere in unserem Fache würde eine ungeheure Schädigung bedeuten und die ordnungsmäßige Ausbildung unseres Nachwuchses aufs schwerste gefährden. Wir haben dem Handwerks- und Gewerbekammertag folgendes Gutachten übersandt:

„In einem früheren Bericht haben wir bereits zum Ausdruck gebracht, daß die achtstündige tägliche Arbeitszeit für das Uhrmachergewerbe als unzureichend zu betrachten ist. Diesen Standpunkt müssen wir voll aufrecht erhalten.

Der vorliegende Entwurf des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Arbeitszeit beweist, daß bei dessen Abfassung keine Handwerker beteiligt gewesen sind. Er ist unserer Ansicht nach ausschließlich auf die Bedürfnisse der Industrie zugeschnitten. Eine Regelung, wie sie in der Industrie möglich oder noch annehmbar erscheint, kann aber niemals ohne weiteres auf das Handwerk übertragen werden. Das Handwerk nähert sich in dieser Beziehung viel mehr dem Handel. Ebenso wenig wie man den Handel in schablonenhafte Verordnungen zwingen kann und doch noch ein lebendiges, Werte schaffendes Arbeiten von ihm fordern darf, ebensowenig darf man auch das Handwerk in eine solche Schablone hinein zu pressen versuchen. Das Handwerk muß in der Lage sein, sich jederzeit elastisch den Tagesforderungen anzupassen. Solche einschneidenden Beschränkungen in der Arbeitszeit, wie sie hier vorliegen, machen dies aber von vornherein unmöglich.

In den Industriebetrieben, vielleicht auch noch in solchen Handwerksbetrieben, die sich im wesentlichen mit der Herstellung von Neuartikeln befassen und einen fabrikartigen Charakter haben, ist ein Schichtwechsel möglich. Im Mittel- und Kleinbetrieb, der sich in der Hauptsache mit Reparaturarbeit befaßt, ist dies ausgeschlossen. Bei den hier im wesentlichen in Betracht kommenden Arbeiten muß ein und derselbe Arbeiter in der Regel auch die Arbeit zu Ende führen können, und man kann nicht verschiedene Arbeiter daran beteiligen. Außerdem ist der Bedarf so schwankend, daß ein ständiges Einstellen und Entlassen von Arbeitspersonal eintreten würde. Eine Verkümmern der Handwerksbetriebe und erhebliche Störungen im Verkehrsleben würden unvermeidlich sein, wenn das Handwerk dauernd zwangsweise auf eine achtstündige tägliche Arbeitszeit beschränkt würde.

Ganz besonders schädigend wirkt die achtstündige tägliche Arbeitszeit auf die Ausbildung der Lehrlinge, umso mehr als die zum Besuch der Fortbildungsschule aufgewendete Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden soll. Für die Uhrmacherei insbesondere ist dies auf keinen Fall zulässig. Bisher war eine Lehrzeit von vier Jahren bei durchschnittlicher Arbeitszeit von neunehalb Stunden üblich. Die Fortbildungsschulzeit lag, abgesehen von wenigen Ausnahmen, außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit. Diese Arbeitszeit wurde vollauf gebraucht, um den jungen Leuten dasjenige Maß von Kunstfertigkeit beizubringen, das zur Ausübung des Uhrmacherhandwerkes mindestens erforderlich ist.

Das Uhrmacherhandwerk gehört zu denjenigen Gewerben, deren Erlernung ganz besonders schwierig ist. Es handelt sich beim Uhrmacher nicht um die Erlernung einfacher, regelmäßig wiederkehrender Handgriffe, wie dies bei der einfachen Ausübung anderer Handwerke, beispielsweise dem eines Friseurs, eines Buchbinders oder ähnlichem in Betracht kommt, sondern die Arbeit ist überaus mannigfaltig und erfordert ganz besondere Geschicklichkeit und reiches theoretisches Wissen. Das Uhrmacherhandwerk zählt zu den Kunstgewerben; ebenso wie ein Schmied, der nicht nur ein grobes Gerät anfertigen, sondern auch kunstgewerbliche Arbeiten ausführen soll, oder wie ein Goldschmied, der nicht nur eine Brosche reparieren, sondern kunstvolle Schmucksachen und Edelmetallwaren herstellen, oder ein Zahntechniker, der nicht nur einen Zahn ziehen, sondern gute Gebisse anfertigen soll, einer ganz besonders eingehenden, sorgsamsten Ausbildung bedarf, ebenso muß auch der Uhrmacher eine entsprechende Ausbildung haben, um den Schwierigkeiten, die ihm sein Beruf bietet, gewachsen zu sein.

Natürlich ist zu berücksichtigen, daß die Lehrlinge manche Arbeiten im Interesse des Lehrherrn ausführen müssen, als Entgelt für die vom Lehrherrn für den Lehrling aufzuwendende Zeit.